

Mitglieder der BDA sind 14 überfachliche Landesvereinigungen und 47 Bundesfachspitzenverbände der Arbeitgeber aus den Bereichen Industrie, Handel, Finanzwirtschaft, Verkehr, Handwerk, Dienstleistung und Landwirtschaft. Ihnen sind unmittelbar oder mittelbar über ihre Mitgliedsverbände rd. 1 Mio. Unternehmen mit ca. 30,5 Mio. Beschäftigten angeschlossen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. www.arbeitgeber.de

Sozialpolitik und Soziale Sicherung

Home > Themen > Sozialpolitik und Soziale Sicherung > Unfallversicherung

Unfallversicherung: Reform dringend notwendig

Die gesetzliche Unfallversicherung ist seit langem reformbedürftig. Die Leistungen müssen wieder auf den ursprünglichen Sinn und Zweck der Unfallversicherung, die Haftungsablösung von Arbeitgebern gegenüber ihren Beschäftigten, zurückgeführt werden. Arbeitgeber zahlen Milliarden für nicht arbeitsbedingte Schäden.



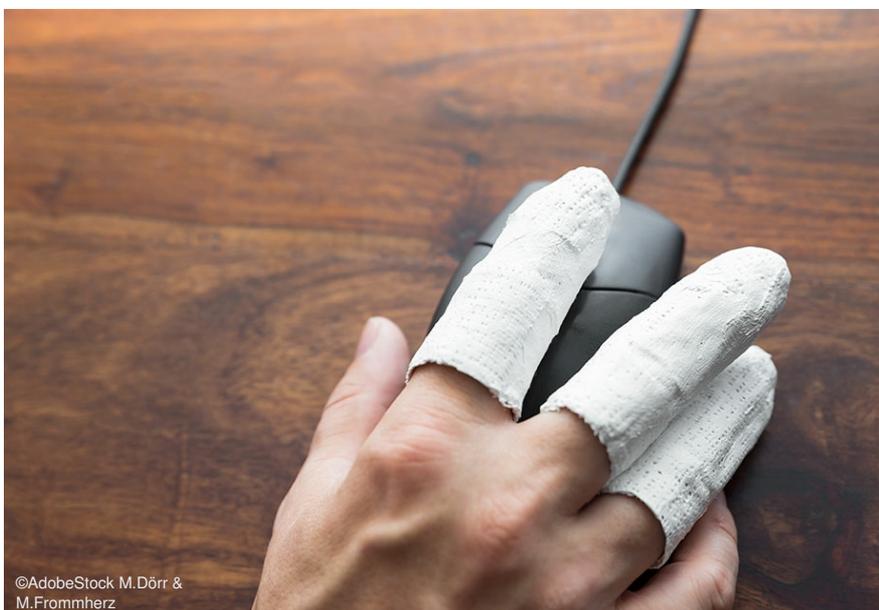
PDFs zum Thema

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesetzlichen Unfallversicherung, März 2024



Zahlen und Fakten

Die Haftungsablösung ist ein Grundgedanke der gesetzlichen Unfallversicherung. Durch sie müssen Arbeitgeber keine Schadensersatzansprüche fürchten, wenn Ihre Beschäftigten einen Arbeits- oder Wegeunfall erleiden oder an einer Berufskrankheit erkranken.



Mitglieder der BDA sind 14 überfachliche Landesvereinigungen und 47 Bundesfachspitzenverbände der Arbeitgeber aus den Bereichen Industrie, Handel, Finanzwirtschaft, Verkehr, Handwerk, Dienstleistung und Landwirtschaft. Ihnen sind unmittelbar oder mittelbar über ihre Mitgliedsverbände rd. 1 Mio. Unternehmen mit ca. 30,5 Mio. Beschäftigten angeschlossen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. www.arbeitgeber.de



Sozialpolitik und Soziale Sicherung

In der Öffentlichkeit wenig beachtet, aber auch ein wichtiger Teil der Sozialversicherung, ist die allein von den Arbeitgebern finanzierte gesetzliche Unfallversicherung. Mit einem durchschnittlichen Beitragssatz von 1,14 % und einem Umlagesoll der gewerblichen Berufsgenossenschaften von rd. 12,2 Mrd. € (2020) trägt auch sie zur Gesamtbeitragslast und den Lohnzusatzkosten bei. Anders als in der Renten- und Krankenversicherung hat es in der gesetzlichen Unfallversicherung seit ihrer Einführung noch nie ausgabenreduzierende Strukturreformen gegeben. Stattdessen hat sich die Unfallversicherung im Laufe der Jahrzehnte zunehmend von ihrer anfänglichen Zielsetzung entfernt: Ursprünglich wurde die gesetzliche Unfallversicherung eingeführt, um die Arbeitgeber von ihrer zivilrechtlichen Haftung gegenüber ihren Beschäftigten bei Arbeitsunfällen zu befreien.

Heute erbringt die Unfallversicherung jedoch auch viele teure Leistungen, für die die Arbeitgeber zivilrechtlich gar nicht haften müssten, z.B. für Wegeunfälle oder Volkskrankheiten wie Rückenschmerzen, die als Berufskrankheit entschädigt werden.

Von den von Berufsgenossenschaften übernommenen Kosten für Heilbehandlung und finanzielle Kompensation entfiel im Jahr 2020 rund ein Viertel auf Wegeunfälle.

Das Leistungsrecht ist dringend reformbedürftig

Mit der letzten größeren Reform, dem Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) von 2008, hat die große Koalition Organisations- und Finanzierungsfragen der gesetzlichen Unfallversicherung neu geregelt. Die sehr viel wesentlichere Reform des Leistungsrechts ist dagegen gescheitert. Dabei kann nur durch eine Reform des Leistungsrechts die – angesichts der seit langem deutlich sinkenden Zahl der Arbeitsunfälle – mehr als überfällige Beitragsentlastung der Unternehmen erreicht werden.

Leistungsrecht konzentrieren

Die Leistungen der Unfallversicherung müssen auf die Absicherung betriebsspezifischer Risiken konzentriert werden. Ein notwendiger Schritt dazu wäre es, Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeit, nicht mehr über die Unfallversicherung zu versichern. Denn auf das Risiko eines Wegeunfalls kann der Arbeitgeber keinen Einfluss nehmen. Dieses allgemeine Lebensrisiko ist über andere Sozialversicherungszweige bzw. private Versicherungen abgesichert (wie die Krankenversicherung). Und der Arbeitgeber könnte auch nie für einen solchen Unfall schadensersatzpflichtig gemacht werden.

Auch die teilweise bestehende Überversorgung durch Doppelbezug von Unfallrente und Arbeitsentgelt sowie von Unfall- und Altersrente muss korrigiert werden. Die heutige Unfallrente sollte durch eine Erwerbsschadensrente, die zielgenau die konkrete Einkommensminderung bis zum Eintritt in die Altersrente ausgleicht, ersetzt werden. Zudem sollten die Möglichkeiten zur Abfindung von Unfallrenten ausgebaut werden.

Die Abgrenzung allgemeiner Gesundheitsrisiken von Berufskrankheiten muss schärfer erfolgen. Die Voraussetzungen für die „Berufskrankheitenreife“ bestimmter Erkrankungen sind in Bezug auf die Abgrenzung zu Volkskrankheiten (z. B. Rückenleiden) und auch im Zusammenhang mit Risiken aufgrund persönlicher Verhaltensweisen präziser zu fassen.